

Dr. Jakob Cornides, Brüssel

Die Artikel von San José: es gibt kein „Recht auf Abtreibung“

Der nachfolgende Abdruck der „Artikel von San José“, einer Erklärung, die am 25. März 2011 in der costa-ricanischen Hauptstadt San José von einer internationalen Gruppe von Rechtsgelehrten, Menschenrechtsaktivisten und Medizinerinnen veröffentlicht wurde, wird in dieser Zeitschrift mit der Absicht veröffentlicht, sie auch im deutschen Sprachraum bekannt zu machen.

Eine ausführliche Kommentierung dieser Erklärung scheint nicht notwendig. Sie ist kurz und präzise gefasst und wurde bereits von den Autoren mit einigen erklärenden Anmerkungen versehen, die hier ebenfalls wiedergegeben sind. Die Artikel sind ihrem Anspruch nach keine allgemeine und umfassende Erklärung zu Fragen des Lebensschutzes, sondern beschränken sich im Wesentlichen auf eine Kernaussage: die Zurückweisung der in jüngster Zeit von verschiedenen Kreisen vorgetragenen Behauptung, die Staaten seien durch internationale Menschenrechtsstandards zur (gänzlichen oder auch nur teilweisen) Legalisierung der Abtreibung verpflichtet.

Dieses angebliche „Recht auf Abtreibung“ wird neuerdings nicht nur ganz offen von professionellen Interessensvertretern des internationalen Abtreibungsgewerbes¹, sondern auch – wenngleich in etwas versteckterer Form – von vermeintlich „neutralen“ Institutionen wie den Vereinten Nationen oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte² als Bestandteil und Ausfluss verschiedener anderer Rechte (wie z.B. des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, oder gar des Rechts auf Gesundheit oder des Rechts auf Leben der schwangeren Frau) postuliert. Obgleich derartige Behauptungen bei redlicher Betrachtung keine wie auch immer geartete Grundlage in den dafür herangezogenen Rechtstexten finden, besteht doch die ernstliche Gefahr, dass sie, indem sie systematisch und wider besseres Wissen ständig wiederholt werden, allmählich zur vorherrschenden Meinung werden könnten.

Ihren Ausgangspunkt scheint diese bedenkliche Entwicklung in der Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts genommen zu haben. Der von gewissen Interessenten unternommene Versuch, in den Schlussdokumenten der UN-Konferenzen über Bevölkerung und Entwicklung (Kairo 1994) und Frauen (Peking 1995) ein verklausuliertes „Recht auf Abtreibung“ zu verankern, war spektakulär fehlgeschlagen. In beiden Fällen hatten die Delegationen fertige Textentwürfe, die ihnen von der jeweiligen Konferenzleitung zur Beschlussfassung vorgelegt worden waren, dahingehend verändert, dass ein „Recht auf Abtreibung“ ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Diese Schlussdokumente sind daher der beste Beweis dafür, dass der Begriff „Sexual and Reproductive Rights“ ein „Recht auf Abtreibung“ gerade *nicht* einschließt. Der

UN-Bevölkerungsfonds und das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, die beide (im Widerspruch zu ihrem eigentlichen Mandat) zu den wichtigsten internationalen Sponsoren eines „Rechts auf Abtreibung“ zählen, beschlossen daraufhin einen Strategiewechsel, der darauf abzielte, das Postulat eines „Rechts auf Abtreibung“ aus bestehenden internationalen Abkommen abzuleiten. Zu diesem Zweck lud man 1996 die Mitglieder der verschiedenen UN-Ausschüsse zusammen mit Vertretern einiger handverlesener Nichtregierungsorganisationen zu einem „Expertentreffen über die Anwendung der Menschenrechte im Bereich der Sexuellen und Reproduktiven Gesundheit“ nach Glen Cove im US-Bundesstaat New York. Seit diesem „Expertentreffen“, das hinter verschlossenen Türen stattfand und über dessen Ablauf nur wenig bekannt ist³, haben die einschlägigen UN-Ausschüsse (insbesondere der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss zur Bekämpfung der Diskriminierung der Frau) die ihrer Aufsicht unterstellten internationalen Abkommen systematisch dahingehend auszulegen versucht, dass aus ihnen ein implizites „Recht auf Abtreibung“ abgeleitet werden könne, da die Zielsetzungen dieser Abkommen nur auf diese Weise zu verwirklichen seien. Diese Behauptungen können sich zwar nicht auf den Wortlaut der betreffenden Abkommen stützen und vermögen auch in sachlicher Hinsicht nicht zu überzeugen, doch sind sie einige Jahre lang bei jedem sich bietenden Anlass wiederholt worden, sodass mittlerweile ein umfangreicher „Zitatenschatz“ an einschlägigen Stellungnahmen vorhanden ist, aus dem sich jeder, der es will, bedienen kann. Es handelt sich also gewissermaßen um ein Zitierkartell bzw. um ein Karussell aus ständigen Selbstzitataten, mit dem man den Eindruck zu erwecken hofft, es handle sich bei diesen Aussagen tatsächlich um so etwas wie den allgemein anerkannten Stand des internationalen Rechts.

Die Artikel von San José setzen hier ein wichtiges Zeichen des Widerspruchs. Hinter ihnen steht zwar weder eine allmächtig bzw. allzuständig erscheinende internationale Bürokratie, noch eine finanzkräftige Lobby – dafür sind sie solide und unangreifbar auf die korrekte Interpretation jener völkerrechtlichen Normen gegründet, die von den Befürwortern eines „Rechts auf Abtreibung“ zu Un-

1 Vgl. Christina Zampas und Jaime M. Gher, „*Abortion as a Human Right—International and Regional Standards*“, *Human Rights Law Review* 8:2, 253 (2008)

2 Vgl. zuletzt die Entscheidungen *Tysiac gegen Polen* (Beschw. Nr. 5410/03), *A., B. und C gegen Irland* (Beschw. Nr. 25579/05), *R.R. gegen Polen* (Beschw. Nr. 27617/04), *P. u. S. gegen Polen* (Beschw. Nr. 57375/08)

3 Vgl. hierzu: Douglas A. Sylva und Susan Yoshihara, *Rights By Stealth: The Role of UN Human Rights Treaty Bodies in the Campaign for an International Right to Abortion* (White Paper Number Eight), New York: International Organizations Research Group, 2007, 2009, S.6 ff